

blaue Schrift = Verbesserungen aufgrund Input Gemeinde Risch und mehreren juristischen Beurteilungen ^
rote Schrift = Verbesserungen aus Sitzungen mit den Zuger Gemeinden (nach Versand vom 8. Januar 2021)

KV22: Konzessionsvertrag Unterägeri V2

Konzessionsvertrag 23. Dezember 1998 Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1997 Nachtrag 2008 wegen StromVG (nicht enthalten)	Konzessionsvertrag 2022 bereinigt	Bemerkungen
<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Unterägeri, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend "Gemeinde" genannt und der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "Werke" genannt wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p> <p>Präambel Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität langfristig sicherzustellen. Gemeinde und Werke sind bestrebt, zu einer sparsamen und rationellen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umweltschonender Energieträger zu fördern. Gemeinde und Werke setzen sich für eine günstige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der</p>	<p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Unterägeri, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend "Gemeinde" genannt und der WWZ AG, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "Werke" genannt, wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p> <p>Präambel Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien und den Einsatz umwelt- und klimaschonender Energieträger.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Namensänderung berücksichtigt</p> <p>Heutiger Begriff der Bundesgesetzgebung</p> <p>Anpassung an die aktuelle Energiestrategie Die Umsetzung der MuKE 2014 sowie der in der Beratung stehenden CO2-Gesetzgebung ist noch offen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die technischen Möglichkeiten entwickeln sich sehr schnell. Angesichts der langen Laufzeit des Konzessionsvertrages ist eine allgemeine Formulierung in</p>

<p>Region Zug ein und tragen in diesem Sinne auch dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Werke zu erhalten.</p>	<p>Langfristig wird eine weitgehend CO₂-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen angestrebt.</p> <p>Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Werke werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.</p> <p>Die Werke unterstützen die Gemeinde bei der Erreichung ihrer Energiepolitischen Ziele.</p>	<p>der Präambel, die die nötige Flexibilität zulässt, sinnvoll</p> <p>Die Werke unterstützen die Gemeinde bei der Erreichung ihrer Energiepolitischen Ziele.</p>
<p>Art. 1 Gegenstand 1 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession für die alleinige gewerbmässige Abgabe von Elektrizität und das Recht zur Erstellung und zum Betrieb der dazu notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand 1 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet, während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartiger Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Anpassung der Formulierung an Absatz 2.</p> <p>Zusatz ist notwendig für den Erhalt des Eigentums am Netz, falls die Gemeinde ein Grundstück verkauft.</p>

<p>2 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet das Recht, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p>	<p>2 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p>	<p>Begründung: Ergänzung wegen Streichung und Anpassung der Terminologie in Abs. 1.</p>
	<p>3 Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet, während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Elektrizität an Endverbraucher, welche nicht Energie von Dritten beschaffen können.</p>	<p>Begründung. Präzisierung (StromVG Art. 6-7 und Art. 5 Abs.1) Ergänzung Absatz, einheitliche Regelung mit den Gemeinden</p>
<p>3 Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p>	<p>4 Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p>	
<p>4 Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>	<p>5 Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus und andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>	<p>Begründung: Alte Formulierung</p>

<p>Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden 1 Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilnkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Werke.</p>	<p>Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden 1 Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Elektrizität und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.</p>	<p>Begründung: Präzisierung des Begriffes „Verteilanlagen“.</p> <p>Präzisierung</p>
<p>2 Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>	<p>2 Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>	
<p>3. Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilnkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der</p>	<p>Begründung: Präzisierung</p>

	<p>Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p>Präzisierung: Allgemeine Bezeichnung</p> <p>Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen.</p>
<p>4 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.</p> <p>Die Werke verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.</p>	<p>4 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.</p> <p>Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens zweimal jährlich zu einem Gespräch ein.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Koordination muss von beiden Seiten erfolgen</p>
<p>5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p>	<p>5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung; entspricht gelebter Praxis und den gesetzlichen Vorgaben zur Koordination der raumplanerischen Massnahmen.</p>

<p>6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.</p>	<p>6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden. Die Gemeinde stellt den Werken die Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Koordination ist notwendig und bisher im Konzessionsvertrag nicht geregelt.</p> <p>Entspricht nicht gelebter Praxis</p>
--	---	---

<p>Art. 3 Lieferpflicht 1 Die Werke verpflichten sich, Elektrizität in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.</p>	<p>Art. 3 Lieferpflicht 1 Die Werke verpflichten sich Elektrizität für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften in entsprechenden Reglementen allgemeinverbindlich fest.</p>	<p>Begründung: Präzisierung Präzisierung (Technische Anschlussbedingungen geregelt in ALB und Werkvorschriften)</p>
<p>2 Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität ist in dem von ihnen versorgten Gebiet allgemein.</p>	<p>2 Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs. 1 verfügen. Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht Energie von Dritten beziehen können.</p>	<p>Begründung: Anschluss- und Versorgungspflicht für Elektrizität sind neu zwingend abschliessend bundesrechtlich geregelt. Anschluss- und Versorgungspflicht für Elektrizität sind neu zwingend abschliessend bundesrechtlich geregelt.</p>
<p>3 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p>	<p>3 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p>	<p>Begründung: Präzisierung entsprechend der üblichen Terminologie.</p>

<p>4 Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und Werke über die Finanzierung.</p>	<p>4 Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.</p>	
<p>5 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität nicht verweigern.</p>	<p>5 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern. Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen</p>	<p>Begründung: Klarstellung, dass in Situationen wie Lieferschwierigkeiten, Netzunterbrüchen etc. keine Lieferpflicht besteht. So wie in den ALB geregelt.</p> <p>Mit dem Verzicht auf Signalen (Fernmeldedienstleistungen) werden Energielieferungen von Fernmeldedienstleistungen getrennt. Streitigkeiten über das Erbringen von Fernmeldedienstleistungen sind bundesrechtlich im FMG (Fernmeldegesetz) geregelt. Im Übrigen ist das Vorgehen im SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) geregelt.</p>
<p>6 Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezügern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p>	<p>6 Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezüchern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p>	<p>Begründung: Die Auflistung der Haftungsausschlussgründe werden hier als abschliessend erachtet. Bei anderen Gründen muss die Entschädigungspflicht fallweise untersucht werden.</p>

<p>7 Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>	<p>7 Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>	<p>Begründung: Rechtschreibung</p>
<p>8 Die Werke sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit geeigneter Information ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen.</p>	<p>8 Die Werke verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.</p>	<p>Begründung: Verpflichtung anstatt Bestrebung erscheint als verbindlicher. Information allein ist aus kommunaler Sicht nicht ausreichend.</p> <p>Heutiger Begriff der Bundesgesetzgebung</p>
<p>Art. 4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde Für den Bedarf an elektrischer Energie in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird folgender Spezialtarif angewendet: die bezogenen Kilowattstunden werden zum jeweiligen Ansatz des Haushalt-Einheitstarifes für Tagesenergie mit einem Rabatt von 10 % verrechnet. Die Gemeinde ist berechtigt, fallweise die Anwendung allgemein gültiger Tarife zu verlangen, wobei keinerlei Rabatt oder Vergünstigung zur Anwendung kommt. Dadurch bedingte Änderungen an den Anlagen werden von der Gemeinde getragen.</p>	<p>Art. 4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.</p>	<p>Begründung: Der bisherige Wortlaut ist eine Vermischung von Strom mit Netz. Das StromVG verlangt eine klare Trennung. Mit dem neuen Wortlaut sollen die Werke verpflichtet werden, nicht nur das Netz zu betreiben, sondern, falls die Gemeinde - soweit dies nach Bundesrecht möglich ist - den Strom für ihre Bedürfnisse nicht von einem Dritten bezieht, auch den Strom zu liefern. Ein Rabatt auf die Lieferung von Strom, gestützt auf einen Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden zur Verlegung von elektrischen Leitungen (d.h. zum Themenbereich Netz), wäre unzulässig.</p>

<p>Art. 5 Öffentliche Strassenbeleuchtung 7 Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen. Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Masten, Armaturen und Lampen, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Für Sonderleuchten trägt die Gemeinde die Anschaffungskosten. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen ist Sache der Werke. Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten oder wenn Dritte aufgrund geöffneter Märkte ins Konzessionsgebiet gemäss. Art. 1 liefern.</p>	<p>Art. 5 Öffentliche Strassenbeleuchtung 7 Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, und Plätze Plätze, Wege und Radstrecken derim Gemeindegebiet, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenleuchten. Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Tragwerke, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Die Werke führen ein dem Stand der Technik entsprechendes Normsortiment. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Leuchten und Ersatz der Leuchtmittel, ist Sache der Werke. Bei Sonderleuchten gehen die Anschaffungs- und Lagerkosten zu Lasten der Gemeinde, ebenso die Beschaffung und Lagerung von Ersatzmaterial. Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten. Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke. Die Werke belasten die Kosten den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Ergänzung (gemäss GSW* Art. 8 Abs. 2 lit. b) * Gesetz über Strassen und Wege Präzisierung</p> <p>Korrekturer Begriff (Lampen sind Leuchtmittel)</p> <p>Der Begriff „Masten“ durch „Tragwerke“ ersetzt. Die „Leuchte“ beinhaltet das Leuchtmittel und das Gehäuse.</p> <p>Entspricht der bisher gehandhabten kostensparenden Praxis</p> <p>Präzisierung</p> <p>Erweiterungen der Leistungen gegenüber dem Normsortiment führen zu Mehrkosten und müssen zu Lasten der entsprechenden Gemeinde gehen.</p> <p>Vermischung von Strom mit Netz. Das StromVG verlangt eine klare Trennung.</p> <p>Präzisierung und Anpassung an die Praxis</p>
<p>2 Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien zu entsprechen.</p>	<p>2 Die Werke und die Gemeinden berücksichtigen, beim Bau und bei wesentlicher Sanierung öffentlicher Strassenbeleuchtungsanlagen, die jeweiligen in</p>	<p>Begründung:</p>

<p>Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Brennzeiten der Strassenlampen.</p>	<p>der Schweiz anerkannten Normen und Richtlinien. Die Gemeinden unterstützen die Werke bei der Einholung von Bewilligungen von Privateigentümern, zur Realisierung geeigneter Beleuchtungsstandorte. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Ein- und Ausschaltzeiten, sowie die Lichtniveau-Absenkezeiten der Strassenbeleuchtung.</p>	<p>Anpassung auf eine praktikable und heute bereits angewandte Lösung mit Bezug auf die – für öffentliche Beleuchtungsanlagen – in der Schweiz geltenden nationalen und europäischen Normen und Richtlinien.</p>
<p>3 Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen. Die für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern bezogene Energie wird zum Tarif gemäss Artikel 4 verrechnet.</p>	<p>3 Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung von Strassen, und Plätzen, Wegen und Radstrecken inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern, wird verrechnet.</p>	<p>Begründung: Gleiche Formulierung wie Art. 5 Abs. 1</p> <p>Das StromVG verlangt eine klare Trennung von Strom und Netz. Ein Rabatt auf Strom, gestützt auf einen Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden zur Verlegung von elektrischen Leitungen (d.h. zum Themenbereich Netz), wäre unzulässig.</p>

<p>Art. 6 Tarife 1 Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p>	<p>Art. 6 Tarife 1 Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p>	
<p>2 Für die Abgabe von Elektrizität sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Vor Änderungen der Tarife nehmen die Werke mit dem Gemeinderat informativ Rücksprache.</p>		<p>Begründung: Strom: Das Bundesgericht erachtet die Tarifregelung im StromVG als abschliessend und lässt keine zusätzliche kantonale oder kommunale Regulierung zu.</p>
<p>3 Die Werke verpflichten sich, keiner anderen Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet oder Kunden in anderen Gemeinden günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p>	<p>3 Die Werke verpflichten sich, in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug keiner anderen Gemeinde oder Kunden, denen kein Bezug von Dritten möglich ist, günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder für die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p>	<p>Begründung: Gemeinderat Hochdorf hat Wassertarif-Hoheit gemäss Kaufvertrag Präzisierung entsprechend Marktöffnung.</p>
<p>4 Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Uebergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten möglich ist.</p>		<p>Begründung: Die Regelung der Einspeisung von Elektrizität ist abschliessend bundesrechtlich geregelt. Zudem können die Werke nicht in ihrem Netzgebiet verschiedene Rückspeisetarife bezahlen (Gleichbehandlung aller am Verteilnetz angeschlossenen Einspeiser).</p>
<p>5 Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>	<p>4 Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>	

<p>Art. 7 Konzessionsgebühren 7 Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr.</p> <p>Diese beträgt auf den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) aus dem konzessionierten Elektrizitätsverkauf im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 5 und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von</p> <p>7 1/4 % für die ersten Fr. 1'000'000 8 2/3 % für die weiteren Fr. 1'000'000 9 1/4 % für die weiteren Fr. 18'000'000 11 1/4 % für die weiteren Fr. 16'000'000 10 % für den weiteren Umsatz</p> <p>Die Betragseckpunkte werden jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn sich dieser um mehr als 5 Punkte verändert hat. Basis ist der Index vom August 1997 mit 104 Punkten (Basis: Mai 1993: 100 Punkte). Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an Kundengruppen gemäss Art. 6⁴, welchen ein Energiebezug von Dritten möglich ist. Die Werke belasten diese Gebühr den einzelnen Tarifen nach Massgabe der erzielten Marge.</p> <p>Die Gemeinde kann die Prozentsätze reduzieren, insbesondere, wenn aufgrund der Konzessionsge-</p>	<p>Art. 7 Konzessionsgebühren 7 Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens sowie von öffentlichen Strassen und Wegen eine Konzessionsgebühr.. Diese berechnet sich aus den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) bestehend aus den Erträgen der Netznutzung für Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 5 und an Wiederverkäufer, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 14.5% der Netznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Verteilanlagen der Werke ausgespeisten elektrischen Energie <p>Die Werke belasten diese Gebühren den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge.</p> <p>Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr der einst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist. Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Aufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.</p>	<p>Begründung: Präzisierung</p> <p>Gleiche Formulierung wie Art. 2, Abs. 3</p> <p>Präzisierung</p> <p>Genaue Berechnung von 14.5% auf die Netznutzung für Elektrizität ergibt für alle Gemeinden mindestens die gleichen Konzessionsabgaben wie aktuell.</p> <p>Präzisierung, dass die Nutzung des Stromnetzes Grundlage für die Berechnung der Konzessionsgebühr ist</p> <p>Präzisierung</p> <p>Administrative Aufwände der Werke, die über die konzessionierten Leistungen hinausgehen, werden</p>
--	---	--

<p>bühren die Wettbewerbsfähigkeit der Werke gefährdet ist. Die Werke geben solche Reduktionen den Kunden weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p>	<p>Die Gemeinde kann, die für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallende Konzessionsgebühren herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Bezügerinnen und Bezügerern der entsprechenden Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p> <p>Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Mehraufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.</p>	<p>der Gemeinde in Rechnung gestellt (Gleichbehandlung aller Konzessionsgemeinden).</p> <p>Administrative Aufwände der Werke, die über die konzessionierten Leistungen hinausgehen, werden der Gemeinde in Rechnung gestellt (Gleichbehandlung aller Konzessionsgemeinden).</p>
<p>2 Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz¹ seitens der Gemeinde.</p>	<p>2 Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch die Gemeinde optional wählbare Gas-Konzessionsgebühr und - Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz 1 seitens der Gemeinde. 	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>3 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber neuen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden.</p>	<p>3 Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken diesbezüglich eine Meistbegünstigung.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
<p>4 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in 2 gleichen Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung</p>	<p>4 Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten - je auf den 30. Juni und</p>	

<p>erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.</p>	<p>den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.</p>	
<p>5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.</p>	<p>5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.</p>	

<p>Art.8 Konzessionsdauer und -ablauf 7 Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1999 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2023. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p>	<p>Art.8 Konzessionsdauer und -ablauf 7 Die vorliegende Konzession beginnt am tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p>	<p>Einhaltung der der entsprechenden Beschwerdefrist nach Zustimmung Parlament oder Gemeindeversammlung</p> <p>Begründung: Berücksichtigung der neuen Vertragslaufzeit, 25 Jahre aufgrund gesetzlicher Abschreibungsdauer</p> <p>Präzisierung</p>
<p>2 Sollte die Stadt Zug nach Vertragsablauf im Jahre 2018 die Werke erwerben und sich als Rechtsnachfolger der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, mit der Gemeinde über einen neuen Konzessionsvertrag nicht einigen können, steht es der Gemeinde frei, eine eigene, ihr passende Lösung zu treffen.</p>		<p>Begründung:</p> <p>Die Stadt Zug und die Werke erklären sich einverstanden, die Frage der Übernahmepflicht nicht mehr ausdrücklich im Konzessionsvertrag zu regeln, sondern – sollte es einmal so weit kommen – eine den dannzumaligen Gegebenheiten entsprechende Verhandlungslösung anzustreben.</p>
<p>Neuer Artikel</p>	<p>Art. 8a Haftung 1 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.</p>	<p>Ergänzung</p>

<p>Art. 9 Schiedsgericht Sollte zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Zuger Kantonsgerichtes. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt. Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.</p>	<p>Art. 9 Meinungsverschiedenheiten Sollten zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht mit Sitz in Zug zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus drei Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je einen Schiedsrichter und diese bezeichnen den Präsidenten. Für das Schiedsverfahren kommen die Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272) zur Anwendung. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach Art. 353 ff. ZPO. Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen</p>	<p>Begründung: Änderungen entsprechen der neuen Zivilprozessordnung Ein Dreiergremium reicht u.E. vollumfänglich aus - mit einem Fünfergremium werden nicht zwingend bessere Entscheide gefällt. Vielmehr treibt ein Fünfergremium vor allem hohe Kosten unnötig in die Höhe. Begründung zur Streichung: Ist inhaltlich gleich in Art. 362 Abs. 1 ZPO geregelt Präzisierung</p>
---	--	---

<p>Art. 10 Unterzeichnung Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1997, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet. Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft, und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken.</p> <p>Also vereinbart und unterzeichnet</p> <p>Zug, 5. Nov. 1998 Unterägeri, 23. Dezember 1998</p> <p>WASSERWERKE ZUG AG EINWOHNERGEMEINDE UNTERÄGERI Der Verwaltungsratspräsident Der Gemeindepräsident</p> <p>Der Direktor Die Gemeindeschreiberin</p> <p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Unterägeri und der Aktiengesellschaft Wasserwerke Zug</p> <p>Ek525, 23.12.98</p>	<p>Art. 10 Unterzeichnung Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom xx.xx. 2021, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet. Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaften und deren Rechtsvorgängerinnen.</p> <p>Zug, xx.xx. 2021 Unterägeri, xx.xx. 2021</p> <p>WWZ AG EINWOHNERGEMEINDE UNTERÄGERI Der Verwaltungsratspräsident Der Gemeindepräsident</p> <p>Der Direktor Der Gemeindeschreiber</p> <p>KONZESSIONSVERTRAG zwischen der Einwohnergemeinde Unterägeri und der WWZ AG</p> <p>Et0.125, xx.xx.21</p>	<p>Begründung</p> <p>.</p> <p>Streichung: veraltete Formulierung</p> <p>Codebedeutung: W=Wasser, E=Strom, G=Gas, T=Telekom, grosse Buchstaben= ganzes Gebiet, 0.1=Vertragsversion, 25=Vertragsdauer.</p>
---	--	--